

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

V. ZR. 25/68

URTEIL

Verkündet am

14. März 1969
Hirth,
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Siegfried M [REDACTED] in K [REDACTED],
H [REDACTED] ring [REDACTED]

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED]-

gegen

1. den Architekten Wolfgang Heinz M [REDACTED]
in F [REDACTED] S [REDACTED] Gasse [REDACTED]
2. den Dipl.-Chemiker Dr. Günther M [REDACTED]
in H [REDACTED] K [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 28. Februar 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Augustin und der Bundesrichter Dr. Rothe, Dr. Freitag, Offterdinger und Dr. Grell

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 14. Dezember 1967 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger verlangt von den Beklagten, seinen Söhnen, die (Rück-) Auflassung des in K., H. ring und K. weg gelegenen Grundbesitzes.

Wegen des Sachverhalts wird auf das Urteil des erkennenden Senats vom 26. Oktober 1965 - V ZR 36/65 (IM REG (BrZ) Art. 5 Nr. 2) Bezug genommen, durch welches das Urteil des Oberlandesgerichts vom 14. Januar 1965 insoweit aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen wurde, als die Berufung gegen das klagabweisende Erkenntnis des Landgerichts vom 26. März 1964 zurückgewiesen worden war.

In der weiteren mündlichen Verhandlung haben die Parteien ihr früheres Vorbringen wiederholt, es ergänzt und ihre bisherigen Anträge gestellt. Das Oberlandesgericht hat nach

- 3 -

Erhebung von Beweisen die Berufung gegen das Schlußurteil des Landgerichts vom 26. März 1964 wiederum zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter. Die Beklagten bitten, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Auf Grund der Beweisaufnahme ist das Berufungsgericht zunächst zu der Überzeugung gelangt, daß die Vereinbarung eines Treuhandverhältnisses im Jahr 1939 als bewiesen angesehen werden kann. Entgegen der von der Revision vertretenen Ansicht war die Beweiserhebung zu diesem Punkt erforderlich. Sie hielt sich im Rahmen der im Revisionsurteil vom 26. Oktober 1965 für geboten erachteten Prüfung. Der erkennende Senat hatte seinen rechtlichen Erwägungen - ebenso wie das Berufungsurteil vom 14. Januar 1965 (Bl. 27) - lediglich die **B e h a u p t u n g** des Klägers zugrunde gelegt (vgl. Bl. 11, 16, insbesondere 21), bei Abschluß des notariellen Vertrags im Jahr 1939 sei vereinbart worden, daß die Beklagten die beiden übertragenen Grundstücke nur als Treuhänder für den Kläger erhalten sollten. Die sich an die erwähnte Ansicht der Revision sonst noch knüpfenden Beanstandungen werden im folgenden unter IV in anderem Zusammenhang erörtert.



II.

A) Das Oberlandesgericht hat jedoch nicht für bewiesen erachtet, daß die Parteien im Jahr 1947 oder später das im Jahr 1939 vereinbarte Treuhandverhältnis "bestätigt" haben. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, es könne dahingestellt bleiben, ob der Kläger auf die Rechte aus dem Treuhandverhältnis verzichtet habe. Da ihn für die bestätigende Vereinbarung die Beweislast treffe und an die Führung dieses Beweises (anders als bei der Vereinbarung des Treuhandverhältnisses im Jahr 1939) die normalen Anforderungen zu stellen seien, erweise sich seine darauf gestützte Klage als unbegründet.

B) Die Revision greift diese Würdigung ohne Erfolg an.

1. Sie meint, eine Verneinung der vom Kläger behaupteten Abrede über die einstweilige Fortdauer des Treuhandverhältnisses würde bedeuten, daß er spätestens im Zeitpunkt des Ablaufs der für die Anmeldung seines Rückerstattungsanspruchs bestimmten Frist auf die Geltendmachung des ihm als Treugeber gegen die Beklagten zustehenden Anspruchs auf Rückübereignung der mit der Klage herausverlangten Grundstücke verzichtet habe. Ein solcher Verzicht sei weder erwiesen noch zu vermuten. Die nahe Verwandtschaft zwischen Treugeber und Treuhänder spreche dafür, daß in einem solchen Falle auf die Durchführung eines förmlichen Rückerstattungsverfahrens nur deshalb verzichtet worden sei, weil unter den Beteiligten die Verpflichtung zur Rückgabe des als rechtswidrig entzogen anzusehenden Vermögensgegenstandes von Anfang an außer Streit gewesen sei. Der dem Kläger zustehende Rückerstattungsanspruch habe durch die unstreitige

Anerkennung dieses Anspruchs seitens der Beklagten noch vor Erlaß des Rückerstattungsgesetzes für die britische Zone schon seine Erledigung gefunden gehabt, so daß ihre lediglich formale Eigentümerstellung daher nicht (mehr) nur nach Maßgabe dieses Gesetzes wieder habe beseitigt werden können.

2. Demgegenüber ist auf folgendes hinzuweisen:

a) Der erkennende Senat hat im früheren Revisionsurteil (12 ff) ausgeführt, der Kläger könne (allein) auf das 1939 begründete Treuhandverhältnis sein Klageverlangen nicht stützen, weil er im Hinblick auf die Regelung des Art. 49 BrREG sein Begehren nicht nach allgemeinen Rechtsvorschriften im ordentlichen Verfahren geltend zu machen vermag. Nur dann, wenn ein Rückerstattungsanspruch nicht zur Entstehung gelangt sei, sei ihm die Durchsetzbarkeit seines sich aus § 667 BGB ergebenden Rückgabeverlangens im ordentlichen Rechtsweg erhalten geblieben. Die Entstehung eines Rückerstattungsanspruchs habe durch die vom Kläger behauptete Vereinbarung verhindert werden können, die Parteien hätten sich 1947 dahin geeinigt, die von den Beklagten angebotene Erfüllung ihrer Rückgabeschuld zurückzustellen und unter Ausschaltung der sich damals schon abzeichnenden Rückerstattung im Wege gesetzlicher Regelung den bisherigen Rechtszustand einstweilen fort dauern zu lassen. Der Berufungsrichter hat unter Zugrundelegung dieser Rechtsauffassung (§ 565 Abs. 2 ZPO) über die Behauptungen des Klägers Beweis erhoben, sich aber nicht davon überzeugen können, daß der Klagvortrag zutrifft, und demgemäß einen Hinderungsgrund für die Entstehung eines

Rückerstattungsanspruchs als nicht gegeben erachtet. Die Revision versucht dagegen mit Hilfe des früheren - unstreitigen - Anerkenntnisses der Beklagten, dem Kläger zur Rückgabe des Treuhandvermögens verpflichtet zu sein, die (dem Standpunkt des Berufungsgerichts entgegengesetzte) Annahme zu rechtfertigen, ein Rückerstattungsanspruch sei nicht entstanden. Der Revisionsbegründung kann aber insoweit schon deshalb nicht gefolgt werden, weil ihre Behauptungen, die Beklagten hätten einen "Rückerstattungsanspruch" des Klägers anerkannt, der Kläger habe auf die Durchführung eines förmlichen Rückerstattungsverfahrens verzichtet, in den tatrichterlichen Feststellungen keine Stütze finden (§ 561 Abs. 2 ZPO). Die Revision versucht in verfahrensrechtlich unzulässiger Weise, den Sachverhalt anders zu würdigen als der Tatrichter.

b) Wie der erkennende Senat in seinem Urteil vom 26. Oktober 1965 ferner bemerkt hat (Bl. 12 f), waren dem Kläger die im Klagantrag bezeichneten Grundstücke entzogen und die Beklagten auf Grund ihrer Rechtsstellung Inhaber der tatsächlichen Herrschaftsgewalt geworden. Hieran hat sich durch das vom Tatrichter festgestellte frühere Anerkenntnis der Beklagten, dem Kläger zur Rückgabe des Treuguts verpflichtet zu sein, nichts geändert. Der Revision kann danach nicht darin beigetreten werden, daß "der dem Kläger zustehende Rückerstattungsanspruch ... noch vor Erlaß des Rückerstattungsgesetzes für die britische Zone ... schon seine Erledigung gefunden hatte". Der Hinweis der Revision auf die in BGHZ 16, 350, 356, 357 veröffentlichte Entscheidung geht fehl. Jenem Beschluß lag ein anderer Sachverhalt zugrunde.

c) Da der Berufungsrichter - ohne Rechtsirrtum - die Frage offen gelassen hat, ob der Kläger auf Rechte aus dem Treuhandverhältnis verzichtet hat (BU 26), sind die Ausführungen der Revision, in denen sie sich darzutun bemüht, daß die Voraussetzungen eines solchen Verzichts nicht vorlägen, gegenstandslos. Die Meinung der Revision, die vom Kläger behauptete Vereinbarung über die einstweilige Fortdauer des 1939 begründeten Treuhandverhältnisses hätte das Oberlandesgericht nur dann als nicht bewiesen annehmen dürfen, wenn es zu der Überzeugung gelangt wäre, daß er auf seine Rechte aus diesem Treuhandverhältnis, insbesondere also auf die Geltendmachung des Rückkaufanspruchs verzichtet hätte, steht mit den die rechtliche Beurteilung im Revisionsurteil vom 26. Oktober 1965 (S. 19 f) tragenden Erwägungen nicht im Einklang und bedarf schon deshalb keiner weiteren Erörterung (§ 565 Abs. 2 ZPO). Im übrigen ist in diesem Zusammenhang zum Vorbringen der Revision folgendes zu bemerken:

aa) Das Oberlandesgericht hat auf Grund der Bekundungen der Zeuginnen P. [REDACTED] und S. [REDACTED] für bewiesen angesehen, daß der Kläger - nach dem Jahr 1947 - das Angebot der Beklagten, die Grundstücke auf ihn zurückzuübertragen, - endgültig - abgelehnt hat. Der Tatrichter hat das Verhalten des Klägers dahin gewürdigt, daß das Treuhandverhältnis damit vereinbartermaßen beendet sein sollte, und für nicht bewiesen erachtet, daß die Parteien im Jahr 1947 oder später die Treuhandstellung der Beklagten bekräftigt und die Rückgabe der Grundstücke einverständlich zunächst zurückgestellt hätten (vgl. Revisionsurteil vom 26. Oktober 1965 S. 20). Entgegen der von der Revision vertretenen Meinung läßt diese Beweiswürdigung einen Verstoß gegen § 286 ZPO nicht

erkennen. Es ist kein Anhalt dafür vorhanden, daß der Tatrichter die Bekundungen der Beklagten als Partei nicht beachtet hätte.

bb) Die von der Revision in Bezug genommene Aussage des Zeugen Dr. J. [REDACTED] steht dem Ergebnis der Beweiswürdigung im Berufungsurteil gleichfalls nicht entgegen. Der Tatrichter hat die Bekundung voll berücksichtigt (BU 21 und 27). Der Zeuge hat - entgegen dem Vortrag in der Revisionsbegründung (S. 10, anders S. 11) - nicht bekundet, der Kläger habe von den Beklagten die ihnen seinerzeit nur fiduziarisch übereigneten Grundstücke z u n ä c h s t nicht zurückverlangt. Er hat sich im gegenteiligen Sinn ausgesprochen (BU 21 f). Die Revision will die Bekundungen des Zeugen anders gewürdigt wissen, sie überschreitet damit die ihr verfahrensrechtlich gezogenen Grenzen.

cc) Das gleiche gilt für den Hinweis der Revision, die Parteien hätten sich in den Jahren 1950 bis 1952 wechselseitig Generalvollmachten erteilt. Es ist kein Anhalt dafür gegeben, daß der Berufungsrichter die Vollmachten bei Bildung seiner Überzeugung übersehen hätte. Der Tatbestand des Berufungsurteils führt die Generalvollmachten auf (BU 4). Mit der Behauptung, die Feststellung des Berufungsgerichts, schon 1947 habe das Treuhandverhältnis der Parteien sein Ende gefunden (BU 16), sei mit gewissen Feststellungen unvereinbar, die das Berufungsgericht in seinem später - am 25. Januar 1968 - erlassenen Teilurteil in Sachen Wolfgang M. [REDACTED] gegen Siegfried M. [REDACTED] u.a. - OLG Köln 10 U 178/66 - getroffen habe, vermag die Revision einen Verstoß des Berufungsrichters gegen § 286 ZPO nicht zu rechtfertigen. Im übrigen wäre die angebliche Würdigung

in jenem Prozeß mit der im vorliegenden Rechtsstreit getroffenen Feststellung, das im Jahr 1939 begründete Treuhandverhältnis habe durch die Ablehnung des Zurückgabeangebots der Beklagten sein Ende gefunden (BU 16), nicht unvereinbar. Auch mit dem Hinweis auf das im Scheidungsprozeß des Klägers - nach Schluß der mündlichen Verhandlung im vorliegenden Prozeß - ergangene Urteil vom 30. November 1967 (OLG Köln 12 U 151/66) versucht die Revision unzulässigerweise, den Sachverhalt anders als der Tatrichter zu würdigen.

III.

Die Revision meint, das Ergebnis der Beweismwürdigung des Tatrichters stehe im Widerspruch zu seinem im Berufungsurteil angegebenen Eindruck, die Parteien hätten Dritten über die wirklichen Eigentumsverhältnisse an den herausverlangten Grundstücken "zuweilen" aus der Augenblickssituation heraus wechselnde Angaben gemacht, solange die Familie harmonisch zusammenlebte; es sei auch nicht als ausgeschlossen zu erachten, daß sich die Mitglieder der Familie M. gegenüber Behörden und behördengleichen Institutionen jeweils als möglichst vermögenslos hätten hinstellen wollen. Dazu ist zu bemerken, daß der Tatrichter nach freier Überzeugung entscheidet, ob eine tatsächliche Behauptung für wahr oder nicht wahr zu halten ist (§ 286). Auch das Berufungsgericht war nicht gehalten, seinen - bei der Bewertung einzelner Beweismittel gemäß § 286 Abs. 1 Satz 2 ZPO angegebenen - Eindruck zugunsten des Klägers soweit durchgreifen zu lassen, daß dem früheren Verhalten des Klägers "keine zu seinen Lasten gehende entscheidungserhebliche Bedeutung beigemessen werde". Ein Widerspruch liegt nicht vor; § 286 ZPO ist nicht verletzt.

IV.

Wie oben zu I bereits dargetan ist, hat das Revisionsgericht - entgegen dem von der Revision eingenommenen Standpunkt - im Urteil vom 26. Oktober 1965 (insbesondere S. 21) den Klagvortrag nur rechtlich gewürdigt und dem Berufungsrichter aufgegeben, den Beweisangeboten für die erheblichen Behauptungen des Klägers nachzugehen. Da sich der Berufungsrichter an die rechtliche Würdigung des erkennenden Senats gehalten hat, kann von einem Verstoß gegen § 565 Abs. 2 ZPO keine Rede sein. Die Rüge, das Oberlandesgericht habe zu hohe Anforderungen an den Nachweis der vom Kläger behaupteten feststellenden Vereinbarung über das Fortbestehen der Treuhandvereinbarung gestellt, erweist sich als unzulässiger Angriff auf die Tatsachenwürdigung des Berufungsrichters. Auch hat das Oberlandesgericht Art. 4 BrREG nicht dadurch verletzt, daß es die Bestimmung auf die vom Kläger behauptete feststellende Vereinbarung aus dem Jahre 1947 nicht angewendet hat. Dieser Revisionsangriff erledigt sich bereits durch den Hinweis, daß Art. 4 BrREG nur eine Vermutung dafür normiert, daß die Überlassung eines Vermögensgegenstandes keine Schenkung war, sondern ein Treuhandverhältnis **b e - g r ü n d e t** hat (vgl. Kubuschok/Weißstein Rückerstattungsrecht BrREG Art. 4 Anm. 9). Für das **F o r t b e s t e h e n** eines Treuhandverhältnisses unter den hier maßgeblichen Modalitäten wirkt diese Vermutung nicht.

V.

Es kann dahingestellt bleiben, ob im Hinblick auf die Ausführungen im Revisionsurteil vom 26. Oktober 1965 (S. 19) die Ansicht des Berufungsrichters rechtlichen Bedenken unterliegt, der Kläger habe nicht einmal Tatsachen "schlüssig"

vorgetragen, daß sich die Parteien bei der feststellenden Vereinbarung aus dem Jahr 1947 auch bewußt gewesen seien, die Rückgabeschuld der Beklagten zurückzustellen und den bisherigen Rechtszustand zwischen ihnen einstweilen fort-dauern zu lassen unter Ausschaltung der sich schon damals abzeichnenden Rückerstattung im Wege gesetzlicher Regelung. Es handelt sich im Berufungsurteil insoweit um eine zusätzliche Erwägung (BU 26 "jedenfalls"), auf der das angefochtene Erkenntnis nicht beruht. In erster Linie hat der Tatrichter ausdrücklich die gesamte Vereinbarung für nicht bewiesen erachtet (BU 15, 26).

VI.

Soweit die Revision vorbringt, das Oberlandesgericht habe möglicherweise das erste Revisionsurteil mißverstanden und eine "Bestätigung" des 1939 begründeten Treuhandverhältnisses "im Sinne des § 141 BGB" für erforderlich erachtet, ist ihr entgegenzuhalten, daß die Gründe des Berufungsurteils (16, 15, 25) einwandfrei eine solche Möglichkeit ausschließen. Die von der Revision beanstandete Würdigung des Beweisergebnisses erweist sich somit als unangreifbar.

VII.

Es kann ferner dahingestellt bleiben, ob das Berufungsgericht "zu großes Gewicht" auf den Gesichtspunkt gelegt hat, die Parteien hätten die sich (1947) schon abzeichnende Rückerstattung im Wege der gesetzlichen Regelung durch ihre Vereinbarung ausschalten wollen. Da das Oberlandesgericht bereits eine Einigung der Parteien darüber, daß der "bisherige Rechtszustand unter ihnen einstweilen fort-dauern" sollte (Revisionsurteil vom 26. Oktober 1965 S. 19) ohne

Rechtsverstoß zu Lasten des Klägers für nicht bewiesen erachtet hat, kommt es nicht mehr darauf an, was der Kläger nach der im ersten Revisionsurteil niedergelegten Würdigung des Klagvortrags zur Durchsetzung seines Anspruchs darüber hinaus noch beweisen mußte. Das hat auch der Berufungsrichter erkannt (BU 26).

VIII.

Da das angefochtene Urteil auch sonst keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Klägers erkennen läßt, ist das Rechtsmittel mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Augustin

Roth

Dr. Freitag

Offterdinger

Dr. Grell